

Telefon: 0 233-45043
Telefax: 0 233-45127

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/252

Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Ergänzung vom 17.07.2017

Neufassung der Veranstaltungsrichtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Konzept zur Nutzung denkmalwürdiger Plätze für temporäre Veranstaltungen

Antrag Nr. 08-14 / A 02169 der Stadtratsfraktion der
FDP-Fraktion vom 26.01.2011

Trotz der Olympiaentscheidung: Ja zu einem Versorgungskonzept mit regionalen, ökologischen und fair gehandelten Produkten bei Veranstaltungen in München

Antrag Nr. 08-14 / A 02623 der Stadtratsfraktion DIE
GRÜNEN/RL-Fraktion vom 07.07.2011

Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08838

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.07.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die zwischenzeitlich eingegangenen Stellungnahmen des Referates für Arbeit und Wirtschaft, des Referates für Bildung und Sport sowie der Bezirksausschüsse des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt und des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen – Am Hart zur Novellierung der Veranstaltungsrichtlinien werden hiermit nachgereicht.

1. Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft

In seiner Stellungnahme vom 29.06.2017 (Anlage 1) teilt das **Referat für Arbeit und Wirtschaft** mit, dass es die Beschlussvorlage in der vorliegenden Form nicht mitzeichnen könne.

Es verweist auf seine Stellungnahme vom 11.05.2017 (Anlage 30 der Beschlussvorlage)

und hält die Aufnahme des Kriteriums „wirtschaftlich“ in die Ausnahmeregelungen der Veranstaltungsrichtlinien (Buchstabe F, Seite 32 der Veranstaltungsrichtlinien, Anlage 1 der Beschlussvorlage) weiterhin für unbedingt erforderlich.

Das Kreisverwaltungsreferat lehnt die Aufnahme des Kriteriums „wirtschaftlich“ weiterhin ab. Wie bereits in der Beschlussvorlage dargelegt, sollen Ausnahmen dann zugelassen werden, wenn u. a. ein hoher Mehrwert für die Allgemeinheit gegeben ist. Sollte ein wirtschaftlicher Mehrwert für die Landeshauptstadt München bzw. den Wirtschaftsstandort gegeben sein, so kann dieser auch als gesellschaftlicher Mehrwert betrachtet werden und ist damit von den Ausnahmeregelungen mit umfasst.

Zu den möglichen Marktplätzen gibt das Referat für Arbeit und Wirtschaft zu Bedenken, dass im Hinblick auf die Entlastung des Rindermarktes die Freigabe dieses Platzes für Marktveranstaltungen nach der Bauphase am Sendlinger-Tor-Platz wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Grundsätzlich erkennt das Kreisverwaltungsreferat eine Nachfrage nach Plätzen in der Innenstadt, die für Marktveranstaltungen genutzt werden können. Nach Abschluss der Bauarbeiten am Sendlinger-Tor-Platz, die noch Jahre andauern werden, kann geprüft werden, ob noch ein Bedarf am Rindermarkt als Marktplatz besteht oder ob der Entlastung der Innenstadt weiterhin der Vorzug gegeben werden soll.

Im Weiteren bittet das Referat für Arbeit und Wirtschaft in der Beschlussvorlage die Bezeichnung „Fremdenverkehrsgäste“ unter Ziffer 3.2.2 in „Touristinnen und Touristen“ zu ändern. Das Kreisverwaltungsreferat nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Eine Änderung der Beschlussvorlage wird als nicht erforderlich angesehen, zumal in den Richtlinien selbst diese Bezeichnung nicht vorkommt.

Im Bereich der Regelungen zu Brauchtumsveranstaltungen sieht das Referat für Arbeit und Wirtschaft noch Klarstellungs- bzw. Änderungsbedarf. Es befürchtet, dass es durch die Neuregelung zu einer Einschränkung des veranstaltungsberechtigten Personenkreises komme. Hinsichtlich der Brauchtumsveranstaltungen sowie der konfessionell geprägten St.-Martins-Züge bittet das Referat für Arbeit und Wirtschaft um eine klare Regelung, wonach auch andere als die genannten Veranstalterinnen bzw. Veranstalter diese durchführen dürfen. Darüber hinaus wird darum gebeten, dass im Regelfall keine Anzeigepflicht notwendig ist. Insbesondere kleinen und ehrenamtlich agierenden Gruppen, die keiner verkehrsrechtlichen Regelung bedürfen, sollten keine zusätzlichen Verfahrenshürden in den Weg gestellt werden.

Hierzu teilt das Kreisverwaltungsreferat mit, dass das Straßenverkehrsrecht, nach dem die Erlaubnisse für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund erteilt werden, auch die dazu erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) umfasst. Diese erläutert u. a. auch, welche (weiteren) Veranstaltungen erlaubnispflichtig sind und nimmt dabei explizit **„ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“** von der Erlaubnispflicht aus. Das bedeutet, dass

diese Veranstaltungen nur anzeigepflichtig sind.

Diesem Umstand wird im neuen Entwurf der Veranstaltungsrichtlinien unter Ziffer E, Verfahren, Rechnung getragen, in dem dort deklaratorisch erklärt wird, dass konfessionelle Veranstaltungen nur anzeigepflichtig sind. Um jedoch klarzustellen, um welche Veranstaltungen es sich handelt und um diese etwas greifbarer darzustellen, war eine Definition unter C II 7 notwendig. Hintergrund der Regelung ist damit primär eine Vereinfachung des Verfahrens für diese Veranstaltungen. Dies hat auch zur Folge, dass diese Veranstaltungen grundsätzlich kostenfrei sind. Mit der Festlegung der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf Körperschaften des öffentlichen Rechts soll die Voraussetzung zur Erlaubnisfreiheit „ortsübliche kirchliche Veranstaltung“ beachtet werden.

Zur Klarstellung, welche Veranstaltungen (in München) ortsüblich und kirchlich sind, wurde im **Entwurf** der Richtlinien zur **Fassung von 2009** die Formulierung „Antragsteller ist eine der seit altersher in Bayern ansässigen anerkannten großen Religionsgemeinschaften mit langer Tradition“ vorgeschlagen. Diese Formulierung wurde in der Sitzung des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 17.03.2009 wie folgt geändert: „Antragsteller ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts“, vgl. Sitzungsprotokoll, Seite 9 und 11, Anlage 2. Im jetzigen Entwurf der Veranstaltungsrichtlinien wird an dieser geänderten Fassung festgehalten. Damit wird insgesamt deutlich, dass nur der Bezug zur Anzeigepflicht hergestellt und keinesfalls andere als christliche oder jüdische konfessionelle Veranstaltungen bzw. Veranstalterinnen und Veranstalter ausgeschlossen werden sollen. Darüber hinaus werden auch keine zusätzlichen Verfahrenshürden in den Weg gestellt.

Bei den konkurrierenden Marktveranstaltungen bittet das Referat für Arbeit und Wirtschaft um eine grundsätzliche Beibehaltung der bisher bestehenden Systematik. Als Veranstalter des Oktoberfestes, des Christkindlmarktes, der Auer Dulken sowie des Stadtgründungsfestes sei dem Referat für Arbeit und Wirtschaft die Bedeutung eines breit aufgestellten Auswahlverfahrens bewusst.

Hierzu muss festgehalten werden, dass dem Referat für Arbeit und Wirtschaft als Veranstalter eine weitaus größere Möglichkeit bei der Festlegung der Auswahlkriterien für seine Veranstaltungen zusteht als dem Kreisverwaltungsreferat als Genehmigungsbehörde bei der Erteilung von Erlaubnissen nach der Straßenverkehrs-Ordnung bzw. dem Sondernutzungsrecht an öffentlichen Straßen. Grundsätzlich dürfen seitens des Kreisverwaltungsreferates nur verkehrliche oder straßen- und wegerechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der gegebene Spielraum vollständig ausgeschöpft. Die vorgeschlagene Erweiterung ist rechtlich nicht zulässig. Dies wird auch dadurch verstärkt, dass dem Kreisverwaltungsreferat bei der Festsetzung von Märkten nach § 69 f. Gewerbeordnung anders als einer Veranstalterin oder einem Veranstalter kein Gestaltungsrecht zukommt.

2. Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport

In seiner Stellungnahme vom 06.07.2017 (Anlage 3) teilt das Referat für Bildung und Sport mit, dass es die Beschlussvorlage unter der Maßgabe mitzeichne, dass auch im Falle einer Marathonveranstaltung die sportfachliche Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft in die Genehmigungsentscheidung einbezogen werde. Dies entspreche auch der Vorgehensweise bei anderen Sportveranstaltungen.

Sportveranstaltungen auf öffentlichem Grund sind nach den Richtlinien nur zulässig, wenn sie der Förderung der Gesundheit oder des Breitensports, der Steigerung der Attraktivität Münchens als Sportstadt oder der Förderung des Leistungssports dienen. Das Kreisverwaltungsreferat holt daher bei Sportveranstaltungen eine Beurteilung des Referates für Bildung und Sport ein, um diese Voraussetzungen prüfen und darüber entscheiden zu können, ob die Sportveranstaltung grundsätzlich zulässig ist. Zur Durchführung einer Marathonveranstaltung wurden bereits mit Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 14.12.1999 (Anlage 4) Kriterien bzw. Bedingungen festgelegt. Zur Prüfung, ob es sich um eine Marathonveranstaltung im Sinne dieses Beschlusses handelt und damit die Veranstaltung grundsätzlich zulässig ist, holt das Kreisverwaltungsreferat eine Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport ein. Sollte es danach mehrere zulässige Anträge für die Durchführung einer Marathonveranstaltung geben, gebietet es die Rechtslage, die im Richtlinienentwurf dargestellten Regelung mit ausschließlicher Prüfung der eingereichten Verkehrskonzepte anzuwenden.

3. Stellungnahme des Bezirksausschusses des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt

In seiner Stellungnahme vom 26.06.2017 (Anlage 5) spricht sich der **Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt** dafür aus, im Zuge der Novellierung der Veranstaltungsrichtlinien auf dem Königsplatz und auf dem Wittelsbacherplatz nicht mehr Veranstaltungen zuzulassen als bisher.

Konkret lehnt er für den Königsplatz die Erweiterung auf drei mögliche Konzertwochenenden sowie Public Viewing Veranstaltungen ab. Darüber hinaus sollen Stadtteilstädte im Bereich hinter der Glyptothek und nicht direkt auf dem Königsplatz durchgeführt werden. Stadtteilstädte sollen nicht von externen Veranstaltern durchgeführt werden dürfen. Zudem fordert er ein Entscheidungsrecht bei zulässigen Stadtteilstädten.

Das Kreisverwaltungsreferat teilt hierzu mit, dass in den neuen Veranstaltungsrichtlinien lediglich die Möglichkeit der Belegung des Königsplatzes an drei Wochenenden ausgesprochen wird. Ob tatsächlich das Kontingent für Konzerte von den Veranstalterinnen und Veranstalter ausgeschöpft wird, bleibt abzuwarten. Des Weiteren ist der Königsplatz mit seiner exponierten Lage der einzige innerstädtische Platz, der für große Konzertveranstaltungen geeignet ist. Gleichzeitig stehen aufgrund der zahlreichen Baustellen im Innenstadtbereich immer weniger Plätze zur Verfügung. Aus diesem Grund spricht sich das Kreisverwaltungsreferat weiterhin für drei Konzertwochenenden auf dem Königsplatz aus,

zumal mit den neuen Veranstaltungsrichtlinien auch Verbesserungen für die direkten Anlieger, insbesondere die Museen, einhergehen. Der Richtlinienentwurf zum Königsplatz sieht vor, dass das Kreisverwaltungsreferat jeweils bis zum 01.01. des Vorjahres die möglichen Termine für Konzerte am Königsplatz im Internet veröffentlicht. Die Zeit bis zur Veröffentlichung kann sehr gut genutzt werden, um auch die Belange der Anlieger und deren eigenen Veranstaltungen zukünftig noch besser zu berücksichtigen.

Die Forderung, dass auf dem Königsplatz keine Public Viewing Veranstaltungen zulässig sein sollen, ist bereits in den Richtlinien umgesetzt. Diese Veranstaltungsart ist dort nicht zulässig (vgl. II 2.1 der Richtlinien). Gleiches gilt für die Veranstaltungsart Stadtfest, die der Bezirksausschuss auf dem Königsplatz ablehnt.

Hinsichtlich der weiteren Forderungen zu Stadtfesten bleibt festzustellen, dass ein Stadtfest entsprechend den vorgelegten Richtlinien nur mit Bestätigung des zuständigen Bezirksausschusses über die inhaltliche und konzeptionelle Stadtteilbezogenheit möglich ist. Insofern hat der Bezirksausschuss hier weitreichende Einflussmöglichkeiten. Die Forderung, dass externe Veranstalterinnen bzw. Veranstalter keine Stadtfeste durchführen können, ist jedoch rechtlich nicht vertretbar.

4. Stellungnahme des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen – Am Hart

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen – Am Hart stimmt mit seiner Stellungnahme vom 16.06.2017 (Anlage 6) den Richtlinien nach Klärung der offenen Fragen zu.

II. Abdruck von I.

über das Direktorium – D-II-V/SP
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnisnahme.

III. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Büro des Oberbürgermeisters
2. An das Büro des 2. Bürgermeisters
3. An das Büro der 3. Bürgermeisterin
4. An das Polizeipräsidium München
5. An das Baureferat
6. An das Kulturreferat
7. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
9. An das Referat für Bildung und Sport
10. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
11. An das Sozialreferat
12. An die Bezirksausschüsse 1-25
13. An das Direktorium - HA I/P
14. An das Direktorium - Presse- und Informationsamt
zur Kenntnisnahme.

15. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/252
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24